



Die Gemeinde ist kein Opfer

Schon kurz nach dem Unglück kündigte Crans-Montana an, sich als Privatklägerin im Strafverfahren zu beteiligen – doch ist das überhaupt zulässig?

DANIEL GERNY

Es war die wohl fatalste Aussage in einer ohnehin nicht besonders glücklichen Krisenkommunikation: «Wir sind mehr als andere betroffen. Mehr als alle, denke ich», erklärte der Gemeindepräsident von Crans-Montana, Nicolas Féraud, am Dienstag an einer Medienkonferenz. Diese eigenartige Selbsteinschätzung über die Rolle von Crans-Montana in der Tragödie mit Dutzenden von Toten und über hundert Verletzten löste bei Opfern und ihren Anwälten Befremden, wenn nicht gar Entsetzen aus. Dabei hatte die Gemeinde schon zuvor klargemacht, dass sie sich als Opfer sieht. Schon kurz nach dem Unglück kündigte sie an, dass sie sich als Nebenklägerin – oder wie es in der Schweizer Strafprozessordnung heisst: Privatklägerin – am Verfahren beteiligen wolle.

Das stösst auch deshalb auf Unverständnis, weil die Gemeinde am Dienstag entgegen früherer Aussagen zugeben musste, dass das Kontrollregime im Brandschutzbereich versagt hat und dass Fehler der Gemeinde möglicherweise zur Katastrophe beigetragen haben. Fachleute für Strafprozessrecht sehen derzeit jedenfalls nicht ein, weshalb die Gemeinde im Strafverfahren als Opfer auftreten will – und kann: «Ich erkenne im Moment nicht, mit welcher Begründung sich die Gemeinde als Privatklägerin konstituieren können sollte», erklärt Felix Bommer, Strafrechtsprofessor an der [Uni Zürich](#), der NZZ. Seine Kollegin von der Uni

«Ich erkenne im Moment nicht, mit welcher Begründung sich die Gemeinde als Privatklägerin konstituieren können sollte.»

Felix Bommer
Strafrechtsprofessor

St. Gallen, Nora Markwalder, ergänzt, sie sähe in einem solchen Fall gar das Risiko von Interessenkonflikten.

Im Strafprozess ist es die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, gegen die Beschuldigten anzutreten und die Anklage zu führen – dies auch dann, wenn die Opfer erhalten Akteneinsicht und können Beweisanträge stellen. Die Opfer werden auf diese Weise in das Verfahren einbezogen. «Sie sollen verhindern können, dass ihre Interessen untergehen», erklärt Markwalder. Besonders wichtig aber ist ein zweiter Aspekt: Privatkläger können im Strafverfahren privatrechtliche Haftungsansprüche geltend machen und sind dabei nicht auf ein aufwendiges und oftmals teures zivilrechtliches Schadenersatzverfahren angewiesen. Auch von der Beweislast sind sie befreit: Da die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen ermittelt, profitiert das Opfer von deren Arbeit.

Nachweis eines Schadens

Als Privatklägerschaft können sich allerdings nur Personen an dem Verfahren beteiligen, die als Opfer direkt betroffen sind. «Für die Gemeinde Crans-Montana trifft dies aber kaum zu», sagt Bommer. In strafrechtlicher Hinsicht sei dies ausgeschlossen, weil sie als Gemeinde bei den derzeit zur Debatte stehenden Delikten wie fahrlässiger

Tötung oder fahrlässiger Körperverletzung gar nicht Opfer sein könne. Und in zivilrechtlicher Hinsicht sei es ebenfalls sehr unwahrscheinlich: Die Gemeinde müsste dafür einen Schaden nachweisen können.

Wichtig ist dabei laut Bommer, dass dieser Schaden unmittelbar aus der Straftat resultiert. Dies trifft zum Beispiel bei einem Sozialhilfebetrug zu, wenn eine

mer nicht aus. Auch Einnahmeausfälle wegen ausbleibender Touristen und sinkender Steuereinnahmen genügen nicht. «Das wäre nur ein mittelbarer Schaden», so Felix Bommer.

«In taktischer Hinsicht heikel»

Aus Sicht von Markwalder könnte es für das Verfahren sogar nachteilig sein, wenn die Gemeinde als Privatklägerin zugelassen würde. Weil sie damit Akteneinsicht erhielte, wäre sie nämlich zu einem frühen Zeitpunkt über den Gang der Ermittlungen informiert. Dies unter Umständen, bevor überhaupt klar wäre, ob das Strafverfahren auch auf Mitglieder der Gemeindebehörde ausgedehnt wird. «Das wäre aus taktischer Hinsicht heikel», sagt Nora Markwalder.

Den Entscheid darüber, wer als Privatklägerin oder -kläger am Verfahren beteiligt sein will, treffen zunächst die Betroffenen selbst. Sie müssen eine entsprechende Erklärung abgeben. In strafrechtlicher Hinsicht steht meistens fest, wer zu den Opfern gehört. Es ergibt sich aus den zur Debatte stehenden Delikten. In zivilrechtlicher Hinsicht ist dies eher strittig. Dann muss dies die Staatsanwaltschaft prüfen. Für die Walliser Staatsanwaltschaft steht somit schon in Kürze ein erster heikler Entscheid an: Denn lässt sie die Gemeinde Crans-Montana ungeachtet der Bedenken von Fachleuten als Privatklägerin zu, könnte dies das Image des sogar nach einer Katastrophe ganz auf sich selbst bezogenen Kantons weiter zementieren.



Felix Bommer
Strafrechtsprofessor

Nora Markwalder
Strafrechtsprofessorin

Gemeinde durch den Betrug einen finanziellen Schaden davonträgt. In Crans-Montana hätte es der Fall sein können, wenn die Gemeinde Eigentümerin der zerstörten Liegenschaft gewesen wäre. «Die Gemeinde muss also wie eine Privatperson betroffen sein», ergänzt Markwalder. Doch eine solche Konstellation scheint nicht vorzuliegen.

Der Reputationsschaden, der für den Tourismusort als Folge der Katastrophe entstehen könnte und den die Gemeinde mit der Beauftragung einer PR-Agentur nun zu begrenzen versucht, reicht dafür laut Markwalder und Bom-